

Vorvertragliche Informationen

der Kurzzeitpflege in der Einrichtung
Kurzzeitpflege im Gesundheitspark
Ernst von Bergmann

Informationen über

- Die Einrichtung
- Das Leistungsangebot
- Die Entgelte

Informationen über eine Einrichtung der Altenhilfe vor dem Abschluss eines Vertrages und vor Einzug gemäß §3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Fassung vom 19.11.2018

Präambel

Das Unternehmensleitbild lehnt sich an das Leitbild der Hoffbauer-Stiftung an und dient dazu, anhand von fünf prägnanten Kriterien unseren Auftrag, unser Anliegen und unsere Rolle im Gesundheitswesen zu definieren. Es soll die Basis unseres täglichen Handelns sein. Im Sinne einer konstruktiven Dynamik wird es künftig regelmäßig kritisch hinterfragt, evaluiert und an die jeweils aktuellen Veränderungen und neuen Bedingungen angepasst.

- **Unternehmen und Auftrag**
- **Gäste / Bewohner**
- **Mitarbeiter/innen**
- **Öffentlichkeit und Gesellschaft**
- **Qualität**

I. VORWORT

Diese Informationen richten sich an alle, die sich für die Kurzzeitpflege im Gesundheitspark Ernst von Bergmann interessieren. Sie geben einen Überblick in die Arbeit, Lage und Möglichkeiten der Einrichtung, das Leistungsangebot und in die Grundsätze und Werte, die unsere Arbeit bestimmen.

Mit der frühzeitigen Information kommen wir damit gleichzeitig den Informationspflichten vor Einzug gemäß §3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nach. Diese Informationsschrift wird bei Abschluss eines Vertrages dessen Bestandteil.

II. Wer sind wir

(4) Die Einrichtung und der Träger

Gesellschafter der „Kurzzeitpflege im Gesundheitspark“ sind die Hoffbauer-Stiftung und die Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.

Es sind hier die Visionen, die Unternehmenskultur und die Qualitätspolitik der beiden Gesellschafter benannt, die dieses Leitbild prägen. Es ist vor allem die Richtschnur des Handelns bei der Zusammenarbeit der Gesellschaften beim Umgang miteinander, insbesondere bei der Beziehung zu den Patienten des Klinikums und den Gästen/Bewohnern der Pflegeeinrichtungen, die von der Ernst von Bergmann Care gGmbH betrieben werden.

(5) Unsere Ziele und Werte

Für uns steht die Würde des Menschen unabhängig von Konfession und Staatsangehörigkeit im Vordergrund. Unser Ziel ist eine ganzheitliche, individuelle und professionelle Pflege und Betreuung für zufriedene Gäste.

Pflegeleitbild

- Achtung vor dem uns anvertrauten Menschen bildet in unseren Einrichtungen die Basis des pflegerischen Handelns.
- Wir nehmen jeden in seiner Gesamtheit an, unabhängig von Herkunft, Lebensentwurf, Weltanschauung, Glauben, Krankheit oder Behinderung.
- Wir orientieren uns an den individuellen Bedürfnissen.
- Wir respektieren den eigenen Willen.
- Wir berücksichtigen die persönliche Lebensgeschichte, die aktuelle Lebenssituation und die Zukunftsperspektiven.
- Wir beachten und berücksichtigen die körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnisse, Wünsche, Fähigkeiten und Gewohnheiten gleichrangig.
- Wir unterstützen den Wunsch nach Gemeinschaft mit anderen Menschen.
- Wir achten darauf, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt bleibt.
- Wir begleiten die uns anvertrauten Menschen in ihren letzten Stunden.

(6) Lage und Erreichbarkeit

Die Einrichtung der Kurzzeitpflege mit ihren 19 Plätzen liegt im Gebäude LL und ist Teil des Gesundheitsparks Ernst von Bergmann. Zentral in der Stadt Potsdam gelegen, ist die Kurzzeitpflege mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Parkhäuser und Parkflächen sind ebenfalls in ausreichendem Maß vorhanden.

(7) Pflege im Netzwerk mit niedergelassenen Ärzten

Mit Fachabteilungen des Klinikums und dessen Tochtergesellschaften werden im Bedarfsfall Kooperationsvereinbarungen geschlossen, die eine entgeltpflichtige Leistung erwirken

- z. B. in den Bereichen
- Sporttherapeutisches Angebot
- Raumnutzung (Trainingsküche der Geriatrie)

Kooperationsverträge

- Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Fachambulanzen und anderen Berufsgruppen.
- Multidisziplinäre Versorgung der Gäste der Kurzzeitpflege
- Vernetzung mit den Versorgungsstrukturen in Potsdam und den angrenzenden Landkreisen insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten und den örtlichen Sozialhilfeträgern ist Konzeptbestandteil.

III. Leistungsbeschreibung

1. Räumlichkeiten in der Kurzzeitpflege

1.1. Ihr Privatbereich

Die Pflegeplätze in der Kurzzeitpflege sind Einzel- und Doppelzimmer mit einem Duschbad. Den Gästen steht ein Einbauschränk für die Kleidung zur Verfügung. Des Weiteren sind die Zimmer mit einem Pflegebett und Nachttisch ausgestattet. Jedes Zimmer verfügt über einen Hausnotruf und in den Einzelzimmern können Zusatzleitungen gemäß § 88 SGB XI – wie z.B. Fernseher, Telefon - hinzugebucht werden.

1.2. Gemeinschaftsräume

Die Einrichtung verfügt über einen Speise-/Gemeinschaftsraum, ein Wohnzimmer mit TV sowie ein Gemeinschaftsbad. Diese Räume können nach Absprache auch von Bewohnern und Angehörigen genutzt werden.

2. Hauswirtschaft

Die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft sind mit verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, für die Raumpflege, für die Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf Ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen. Bettwäsche und Handtücher stellt die Einrichtung bereit.

Privatwäsche muss mitgebracht und zu Hause gewaschen werden.

Die Allgemein- und Verkehrsflächen in der Einrichtung, ebenso die Zimmer und Bäder werden von einem Servicepartner gepflegt.

Der Reinigungsservice enthält mindestens einmal wöchentlich die Reinigung des Wohnraumes. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume, der Fensterflächen, der Gardinen, der Pflegeeinrichtung und der Funktionsräume erfolgt nach Bedarf bzw. Reinigungsplan.

3. Speisenversorgung

Die Mahlzeiten werden aufgrund des geringen Platzes von einem Drittanbieter einmal am Tag frisch angeliefert.

Die Verpflegung umfasst die Bereitstellung von Frühstück, zweitem Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Spätstück sowie ausreichend Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, verschiedene Fruchtsäfte).

Die Mahlzeiten werden auf Wunsch im Speiseraum oder im Wohnraum des Gastes serviert oder dort ausgegeben. Die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten wird den Gästen angeboten.

4. Allgemeine Pflege (Grundpflege)

Ihnen wird die in Ihrer Situation erforderliche Hilfe zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit. Ziel ist es, Ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten und dabei Ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Ihre Lebensgewohnheiten zu berücksichtigen und das Prinzip Ihrer Zustimmung zu den Pflegeleistungen zu achten.

Zu den Leistungen der Pflege gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung und Unterstützung bei der Mobilität. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Wir orientieren uns an dem Pflegemodell der „Aktivitäten und Erfahrungen des täglichen Lebens“ (AEDL) und unterwerfen uns einem strukturierten Qualitätsmanagement.

Die Planung der Pflege erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens. Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad. Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie ein anderer Pflegegrad zutrifft, werden wir, mit Ihrem Einverständnis, Ihre Pflegekasse informieren. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Empfehlung des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

5. Medizinische Behandlungspflege

Leistungen nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V

Eine ärztliche und therapeutische Versorgung wird durch Kooperationen mit Therapeuten, Haus- und Fachärzten sichergestellt. Die postakute Behandlungspflege erfolgt in enger Abstimmung mit Haus- und Fachärzten.

Für die Umsetzung von empfohlenen bzw. verordneten rehabilitativen Therapien während der Kurzzeitpflege ist eine Kooperation mit den Fachabteilungen des Klinikums eingerichtet.

Für die Vorbereitung der Folgeversorgung nach dem Aufenthalt in der Kurzzeitpflege ist eine Zusammenarbeit mit regionalen Anbietern häuslicher Krankenpflege sowie ggf. mit Anbietern der stationären Pflege vorbereitet und gewährleistet.

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc., für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Gastes zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die pflegerische Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Gast mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahme durch das Pflegepersonal des Kurzzeitpflegehauses einverstanden ist.

Die medizinische Behandlungspflege hat unter der Beachtung der Prüfkriterien des MDK zu erfolgen.

Die medizinische Behandlungspflege wird von den Pflegefachkräften präzise und mit fachlicher Kompetenz im Rahmen der ärztlichen Anordnung erbracht. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung werden in der Pflegedokumentation festgehalten.

6. Therapeutische Leistungen

Ein therapeutischer Mitarbeitender, der täglich in der Einrichtung ist, ergänzt die Bemühungen um Mobilisation der Gäste. Sie stehen auch zu individueller intensiver Therapie nach ärztlicher Verordnung zur Verfügung.

Durch die Zusammenarbeit mit den Ärzten der verschiedenen Fachrichtungen ist die Vermittlung von weiteren Therapiemaßnahmen (z. B. Logopädie, Bewegungstherapie) möglich.

7. Betreuung und Beschäftigung

Die Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und der soziale Dienst tragen dafür Sorge, dass der Gast die notwendigen Hilfen beim Einzug, bei der Gestaltung seines Lebensraumes und bei der Orientierung in der Einrichtung erhält. Die Mitarbeiter stehen dem Gast, seinen Angehörigen sowie anderen Personen seines Vertrauens zur persönlichen Beratung zur Verfügung.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtung bietet ein Beschäftigungs- und Betreuungskonzept, spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen im Haus an. Die Gäste werden an der Programmgestaltung beteiligt.

7.1 Betreuung von Gästen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 43 b SGB XI

Das therapeutische Ziel ist die Aktivierung des Gastes, der Erhalt seiner kognitiven Leistungsfähigkeit und die Kompensation seiner gestörten sozialen Integration. Individuell auf den Gast und seine Erkrankung ausgerichtet werden folgende Therapieformen in Einzel- und Gruppenarbeit angeboten:

- Gedächtnis- und Merkfähigkeitstraining
- Wahrnehmungstraining
- Koordinationstraining
- Erlebnistraining
- Bewegungstraining
- sowie Spiele, Sport und weitere Veranstaltungen.

8. Beratung

Gerne beraten wir Sie in allen Fragen der Pflegeversicherung, zu Leistungen der Krankenversicherung und auch zur evtl. nötigen Beantragung von Hilfe zur Pflege und weiteren sozialen Leistungen. Eine allgemeine soziale Beratungsstelle steht Ihnen ebenfalls in Potsdam zur Verfügung.

Die vorsorgende Gestaltung des eigenen Lebens ist für Gäste aber auch für deren Angehörige ein immer drängender werdendes Thema. Wir stehen daher gerne auch zur persönlichen Beratung zu den Themen Vollmacht / Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung bereit.

9. Verwaltung

Die Einrichtungsleitung der Kurzzeitpflege im Gesundheitspark Ernst von Bergmann und die Verwaltung in Potsdam/Hermannswerder sind gerne bereit, Sie oder Ihre Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden vertrauensvoll zu beraten.

10. Weitere Serviceleistungen in der Einrichtung

Den Gästen stehen im Haus auch die Angebote eines Friseursalons sowie der Fußpflege zur Verfügung. Ein werktäglicher Apothekendienst unterstützt uns bei der Versorgung mit Medikamenten aber auch allen anderen Artikeln aus dem Apothekensortiment.

IV. Leistungsentgelte

1. Leistungsentgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Landesamt für Soziales und Versorgung) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung und die Festlegung des Investitionsentgelts, kann jederzeit eingesehen werden. Die Preisbestandteile sind:

- Entgelte für Unterkunft (inklusive hauswirtschaftliche Leistungen)
- Entgelt für Verpflegung (inklusive hauswirtschaftliche Leistungen)
- Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (inklusive soziale Betreuung)
- Entgelt für Investitionsaufwendungen

Die Tabelle der aktuellen Entgeltfestlegung finden Sie in der Anlage A.

2. Entgelterhöhungen

Preisveränderungen können z. B. eintreten, wenn Ihr individueller Pflege- und Betreuungsbedarf so zunimmt, dass die Pflegekasse für Sie einen höheren Pflegegrad feststellt und wir Sie rechtzeitig über diese Veränderung informiert haben.

Dann gibt es selbstverständlich auch die "normale" Preiserhöhung. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Pflege werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Träger der Einrichtung, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Sätze neu verhandelt werden, wenn Einkaufspreise oder Personalkosten nachweislich gestiegen sind oder eine Steigerung absehbar ist.

V. Qualität und Beschwerden

1. Qualitätsprüfungen

Unsere Arbeit wird nach den gesetzlichen Vorschriften durch externe Institutionen überprüft. Die Ergebnisse der MDK-Prüfungen finden Sie künftig als Aushang an unserer Informationstafel und auf unserer Homepage unter www.ernstvonbergmann-care.de.

2. Anregungen und Beschwerden

Ihre Anregungen oder Beschwerden nehmen wir gerne entgegen und sind bemüht, kurzfristige Lösungen für Ihre Anliegen zu finden. Im Vertrag finden Sie darüber hinaus weitere Ansprechpartner, an die Sie sich wenden können.

Anlage A

in der ab 01. April 2018 gültigen Fassung

- (1) Die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen erfolgt gemäß den für die Einrichtung mit den Pflegekassen getroffenen Vereinbarungen über die Vergütung von Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI und zur Verhinderungspflege gemäß § 39 SGB XI sowie über das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung gemäß § 87 SGB XI.

Maßgebend ist der jeweils gültige Stand der Entgelte zum Zeitpunkt der Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Die gültigen Pflegesätze ab dem 01.04.2018 gestalten sich wie folgt:

Kurzzeitpflege

Pflege-grad	Pflegesatz-tägl.-	Unterkunft & Verpflegung-tägl.-	Investitions-kosten	Tagessatz gesamt	bei 28 Tagen	Leistung Kasse	Eigenanteil bei 28 Tagen
1	76,06 €	25,63 €	14,17 €	115,86 €	3.244,08 €	---	3.244,08 €
2	92,11 €	25,63 €	14,17 €	131,91 €	3.693,48 €	1.612,00 €	2.081,48 €
3	118,38 €	25,63 €	14,17 €	158,18 €	4.429,04 €	1.612,00 €	2.817,04 €
4	146,10 €	25,63 €	14,17 €	185,90 €	5.205,20 €	1.612,00 €	3.593,20 €
5	158,50 €	25,63 €	14,17 €	198,30 €	5.552,40 €	1.612,00 €	3.940,40 €

- (2) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich 25,63 € pro Tag, davon entfallen auf den Teil Unterkunft 20,43 € und auf den Teil Verpflegung 5,20 €.

Die Investitionskosten betragen 14,17 € pro Tag.

Diesen Betrag muss der Gast in jedem Fall selbst zahlen.

- (3) Die Leistung der Kasse bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die gesamten Kosten dieses Vertrages müssen von dem Gast vollständig selbst bezahlt werden, wenn keine Kostenübernahme der Pflegekassen vorliegt.
- (5) Bei Aufnahmen nach § 39 c SGB V wird die Vergütung für den Pflegegrad 2 in der Kurzzeitpflege zu Grunde gelegt. Leistungen gemäß §43b SGBXI (zusätzliche Betreuungsleistungen) werden dem Gast privat in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Aufnahmen ohne vorliegenden Pflegegrad wird die Vergütung für den Pflegegrad 2 zu Grunde gelegt, bis ein Pflegegrad beschieden wird.
- (7) Der Pflegesatz richtet sich nach dem voraussichtlichen Pflegegrad gemäß Einschätzung der Pflegedienstleitung. Wird bei der Einstufung durch die Pflegeversicherung ein anderer Pflegegrad festgelegt, so erfolgt eine entsprechende Gutschrift bzw. Nachforderung rückwirkend ab dem Datum der Aufnahme.
- (8) Wird von der Pflegeversicherung kein Pflegegrad zuerkannt und wird auch ein eventueller Ausnahmeantrag negativ beschieden, sind die bis zum Verlassen der Einrichtung aufgelaufenen Pflegekosten vom Gast vollständig selbst zu tragen.